S 21 AL 208/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AL 208/18
Datum	04.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 139/21
Datum	04.05.2023

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 04.08.2021 geÃ¤ndert. Die Klage wird abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen ihre Verpflichtung zur Bewilligung von Arbeitslosengeld wÃ¤hrend der Teilnahme des KlÃ¤gers an einem Flugbegleiterlehrgang.

Der 1980 geborene KlÃ¤ger arbeitete von 2005 bis zum 31.10.2017 als â□□Y.â□□

bei O.. Die BeschÃ¤ftigung endete aufgrund der Insolvenz der O.. Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 04.12.2017 Arbeitslosengeld vom 14.11.2017 bis zum 13.11.2018. Bereits in einem BeratungsgesprÃ¤ch vom 04.12.2017 hatte die Beklagte dem KlÃ¤ger mitgeteilt, gemÃ¤Ã einer â bundesweiten Weisungâ kÃ¶nne eine Flugbegleiterschulung bei der M. nicht als Weiterbildung durch die Agentur fÃ¼r Arbeit gefÃ¶rdert oder unterstÃ¼tzt werden.

Der KlÃ¤ger begann am 21.03.2018 eine Schulung als Flugbegleiter bei der W.. in B.. Die Lehrgangsinhalte waren zum Teil speziell auf die Belange der M. ausgerichtet, weshalb die Teilnahme trotz der langjÃ¤hrigen Erfahrung des KlÃ¤gers als Flugbegleiter fÃ¼r eine Anstellung bei der M. erforderlich war. Der Schulungsvertrag datiert vom 31.01.2018. Er enthÃ¤lt eine Klausel, nach der der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekÃ¼ndigt werden kann. Ein Bestehen des Lehrgangs gab dem Lehrgangsteilnehmer keine Ãbernahmegarantie. Der KlÃ¤ger erhielt eine monatliche â AufwandsentschÃ¤digungâ iHv 380 â¬. Die Schulung fand teilweise in PrÃ¤senz, teilweise online statt und dauerte vom 21.03.2018 bis zum 26.06.2018. Von den insgesamt 91 Tagen musste der KlÃ¤ger an 47 Tagen an PrÃ¤senzveranstaltungen teilnehmen, dazu zÃ¤hlen auch verpflichtende LangstreckenflÃ¼ge, die teilweise an den Wochenenden stattfanden. Der KlÃ¤ger pendelte an den Unterrichtstagen zwischen F. und B. (ca. N01 km/Strecke). Auf seinen Antrag fÃ¶rderte die Beklagte die Teilnahme des KlÃ¤gers aus dem Vermittlungsbudget iHv insgesamt 390 â¬ (drei Monate Fahrtkosten von F. nach B. iHv je 130 â¬). Ab dem 27.06.2018 war der KlÃ¤ger als Flugbegleiter bei der M. tÃ¤tig.

Mit Bescheid vom 21.03.2018 hob die Beklagte die Bewilligung des Arbeitslosengeldes gestÃ¼tzt auf Â§Â 48 SGB X wegen â Aufnahme einer BeschÃ¤ftigungâ auf. Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 24.03.2018 Widerspruch ein. Bei dem Lehrgang handele es sich nicht um eine BeschÃ¤ftigung und er sei wÃ¤hrend der Teilnahme auch verfÃ¼gbar, da er jederzeit kÃ¼ndigen kÃ¶nne. Mit Widerspruchsbescheid vom 05.04.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei wÃ¤hrend der Lehrgangsteilnahme nicht verfÃ¼gbar gewesen. Bei einer Teilnahme an einer in Vollzeit durchgefÃ¼hrten QualifizierungsmaÃnahme fehle es an der objektiven VerfÃ¼gbarkeit, wenn der Teilnehmer infolge der mit der MaÃnahme verbundenen Belastung nicht mehr in der Lage sei, daneben noch eine mehr als kurzzeitige BeschÃ¤ftigung auszuÃ¼ben. Dies sei beim KlÃ¤ger allein wegen der Pendelzeiten zwischen F. und B. gegeben. Auf die Bereitschaft des KlÃ¤gers, die MaÃnahme bei einem Vermittlungsangebot abzubrechen, komme es nicht an. Die VerfÃ¼gbarkeit mÃ¼sse gegenwÃ¤rtig vorliegen, nicht erst bei einem zukÃ¼nftigen Vermittlungsangebot. Zudem werde durch die Schulung eine BeschÃ¤ftigung bei der M. angestrebt. Daher sei eine Abbruchsbereitschaft nicht anzunehmen.

HiergegenÂ hat der KlÃ¤ger bei dem SozialgerichtÂ am 26.04.2018 Klage erhoben. Er hat sich auf den Schulungsvertrag berufen, der aus wichtigem Grund hÃ¤tte fristlos gekÃ¼ndigt werden kÃ¶nnen. Eine Ãbernahmegarantie durch die M. bestehe auch bei erfolgreicher Teilnahme an dem Lehrgang nicht. Bei einem

entsprechenden gleichwertigen Angebot sei er daher jederzeit bereit, den Lehrgang abzubrechen. Er sei an drei Tagen/Woche in B., an zwei Tagen werde er zuhause online geschult. Daneben sei es ihm mÃ¶glich, eine mindestens 15h/Woche dauernde BeschÃ¤ftigung auszuÃ¼ben. Bei Kolleginnen von ihm habe die Agentur fÃ¼r Arbeit VerfÃ¼gbarkeit anerkannt.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

den Bescheid vom 21.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.04.2018 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Sie hat an ihrer rechtlichen EinschÃ¤tzung festgehalten. Auf Anfrage des Sozialgerichts nach der AnhÃ¶rung hat die Beklagte diese im gerichtlichen Verfahren mit Schreiben vom 01.08.2018 ausdrÃ¼cklich nachgeholt, in dem sie dem KlÃ¤ger Gelegenheit gegeben hat, zu dem Aufhebungsbescheid vom 21.03.2018 Stellung zu nehmen. Der KlÃ¤ger hat dazu mit Schreiben vom 10.08.2018 unter Wiederholung seiner bisherigen Argumentation Stellung genommen. Die Beklagte ist bei ihrer EinschÃ¤tzung geblieben (Mitteilung vom 15.08.2018, die an den KlÃ¤ger weitergeleitet worden ist).

In einem ErÃ¶rterungstermin vom 05.08.2019 hat die Beklagte auf Hinweis des Sozialgerichts den angefochtenen Bescheid dahingehend geÃ¤ndert, dass die Leistungsaufhebung erst ab dem 24.03.2018 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft erfolgt. Der KlÃ¤ger hat den â□□Teilvergleichâ□□ angenommen. Im Ã□brigen hat er den Lehrgang erlÃ¤utert. Manchmal habe an fÃ¼nf Tagen PrÃ¤senzunterricht bestanden, manchmal nur an zwei oder drei Tagen. Die Unterrichtszeit sei von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewesen. Der KlÃ¤ger hat den Unterrichtsplan und eine Zusammenstellung seiner Anwesenheitstage in B. vorgelegt.

Die M. hat auf Nachfrage durch das Sozialgericht mitgeteilt, an welchen Tagen das Online- und an welchen Tagen das PrÃ¤senztraining stattgefunden hat. Eine Beendigung der Schulungsteilnahme auf Wunsch des Teilnehmers sei â□□unter BerÃ¼cksichtigung der jeweiligen UmstÃ¤nde mÃ¶glichâ□□ gewesen. Jede Airline fliege unterschiedliche Flugzeugmodelle, weshalb trotz der Berufserfahrung des KlÃ¤gers eine Schulung notwendig gewesen sei. Auf weitere Nachfrage durch das Sozialgericht hat die M. mitgeteilt, ein Wunsch eines Teilnehmers, den Lehrgang zu verlassen, werde akzeptiert und eine RÃ¼ckzahlung der Schulungskosten werde nicht gefordert.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Sozialgerichts ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 04.08.2021 hat das Sozialgericht den Bescheid vom 21.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

05.04.2018 aufgehoben. Der KlÃ¤ger habe wÃ¤hrend der Zeit der Lehrgangsteilnahme den VermittlungsbemÃ¼hungen der Beklagten zur VerfÃ¼gung gestanden, denn er sei jederzeit bereit gewesen, bei einem Vermittlungsangebot die Teilnahme abzubrechen. Die M. sei bereit gewesen, eine andere berufliche Option als â wichtigen Grundâ anzuerkennen.

Gegen die ihr am 12.08.2021 zugestellte Entscheidung hat die Beklagte am 13.09.2021 (Montag) Berufung erhoben. Sie verneint weiterhin die VerfÃ¼gbarkeit und beruft sich auf die Sondervorschriften Â§Â 144 Abs. 1 SGB III und Â§Â 139 Abs. 3 SGB III. Die Voraussetzungen beider Vorschriften, die allein ein Absehen von der VerfÃ¼gbarkeit rechtfertigten, seien nicht erfÃ¼llt. Auch sei fraglich, ob es sich bei der unternehmensinternen Schulung durch die M. um eine fÃ¶rderungsfÃ¤hige Weiterbildung gehandelt habe. Die Schulung sei eher als Einarbeitungszeit anzusehen. AuÃerdem sei von einer Abbruchsbereitschaft des KlÃ¤gers nicht auszugehen (Bezugnahme auf BSG Urteil vom 27.06.2019 â B 11 AL 8/18 R).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 04.08.2021 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r richtig.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und die Ã¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der angefochtene Bescheid ist nicht rechtswidrig.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 21.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.04.2018 sowie des Ãnderungsbescheides vom 05.08.2019, mit dem die Beklagte das bewilligte Arbeitslosengeld ab dem 24.03.2018 aufhebt. Der KlÃ¤ger verfolgt sein Begehren zutreffend mit der Anfechtungsklage (Â§Â 54 Abs. 1 SGG), bei Aufhebung der Bescheide durch das Gericht lebt die ursprÃ¼ngliche Leistungsbewilligung, die nicht befristet war, wieder auf.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den Bescheid ist Â§Â 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Hiernach ist ein

Verwaltungsakt mit Dauerwirkung â□□ um einen solchen handelt es sich bei dem Bewilligungsbescheid â□□ mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in seinen tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ã□nderung eintritt.

Der Bescheid ist jedenfalls nach der Nachholung der AnhÃ¶rung (Â§Â 24 SGB X) im gerichtlichen Verfahren formell rechtmÃ¤Ã□ig. Die im gerichtlichen Verfahren nachgeholte AnhÃ¶rung entspricht den hierfÃ¼r geltenden Anforderungen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger in einem mehr oder minder fÃ¶rmlichen Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu den entscheidungserheblichen Tatsachen und im Anschluss zu erkennen gegeben, dass sie nach erneuter PrÃ¼fung dieser Tatsachen am bisher erlassenen Verwaltungsakt festhÃ¤lt (hierzu BSG Urteil vom 26.07.2016 â□□ B 4 AS 47/15 R). Eine AnhÃ¶rung zu subjektiven Anforderungen hatte nicht zu erfolgen, da solche Anforderungen im Rahmen des Â§Â 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht bestehen.

Der Bescheid ist materiell rechtmÃ¤Ã□ig. Ab Beginn der Teilnahme an dem Lehrgang, jedenfalls aber ab dem 24.03.2018, war der KlÃ¤ger nicht mehr verfÃ¼gbar iSd Â§Â§Â 137 Abs.1 Nr.1, 138 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 SGB III. VerfÃ¼gbarkeit setzt voraus, dass der Betroffene eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende zumutbare BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r sie oder ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausÃ¼ben kann und darf, VorschlÃ¤gen der Agentur fÃ¼r Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann und bereit ist, jede BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne anzunehmen und auszuÃ¼ben.

Die UmstÃ¤nde der Teilnahme an dem Lehrgang lassen VerfÃ¼gbarkeit wÃ¤hrend der Teilnahme entfallen (abweichend fÃ¼r einen parallelen Sachverhalt LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 15.04.2021 â□□ L 18 AL 41/20).

Die Teilnahme an einer ganztÃ¤gigen beruflichen WeiterbildungsmaÃ□nahme steht in der Regel einer objektiven VerfÃ¼gbarkeit entgegen. Das kann ausnahmsweise anders zu beurteilen sein, wenn der Teilnehmer ungeachtet der Belastungen, die mit der MaÃ□nahme â□□ unter BerÃ¼cksichtigung von Wegezeiten und ggfs. erforderlichen Zeiten zur Vor- und Nachbereitung â□□ verbunden sind, gleichwohl noch in der Lage bleibt und auch bereit ist, daneben eine mehr als kurzzeitige BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes auszuÃ¼ben (BSG Urteil vom 27.06.2019Â â□□ B 11 AL 8/18 R). Der KlÃ¤ger war an den PrÃ¤senztagen in B. und unter BerÃ¼cksichtigung seiner umfangreichen Pendelzeiten weit mehr als vollschichtig mit dem Lehrgang beschÃ¤ftigt. Die Tage, an denen er theoretisch eine BeschÃ¤ftigung hÃ¤tte ausÃ¼ben kÃ¶nnen, wechselten stÃ¤ndig. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die Wochentage, sondern auch fÃ¼r das Wochenende, an denen teilweise die LangstreckenflÃ¼ge stattfanden. WÃ¤hrend der LangstreckenflÃ¼ge war der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt nicht in der Lage, irgendeine weitere TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben, abgesehen davon, dass er wÃ¤hrend dieser FlÃ¼ge auch nicht erreichbar war. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte einem potentiellen Arbeitgeber daher nicht bestimmte Tage anbieten kÃ¶nnen, an denen er fÃ¼r ihn hÃ¤tte tÃ¤tig sein kÃ¶nnen, sondern nur stÃ¤ndig wechselnde Termine.

Eine TÃ¤tigkeit unter solchen EinschrÃ¤nkungen entspricht nicht den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes.

Die VerfÃ¼gbarkeit lÃ¤sst sich auch nicht damit begrÃ¼nden, dass der KlÃ¤ger behauptet, jederzeit bereit gewesen zu sein, bei einem Vermittlungsangebot den Lehrgang zu verlassen. Es kann offenbleiben, ob dies zutreffend ist. Zweifel ergeben sich daraus, dass der KlÃ¤ger von Beginn an entschlossen war, an dem Lehrgang teilzunehmen, dieser exakt zu seinem bisherigen beruflichen Werdegang passte und der Akteninhalt keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r enthÃ¤lt, dass der KlÃ¤ger das Berufsfeld â□□Flugbegleiterâ□□ verlassen wollte und er bereit war, in anderen zumutbaren BeschÃ¤ftigungen zu arbeiten. Letztlich bedarf dies keiner Entscheidung, denn die VerfÃ¼gbarkeit ist nicht gegeben, wenn es gestaltender Entscheidungen (Abbruch der MaÃ□nahme) bedarf, um einem Arbeitsangebot Folge zu leisten (BSG Urteil vom 24.04.1997Â â□□ 11 RAr 39/96; BSG Urteil vom 18.03.2004Â â□□ B 11 AL 59/03 R).

Die Beklagte weist zutreffend darauf hin, dass die Ausnahmevorschrift des Â§Â 144 SGB III (Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung fÃ¼r eine nach Â§Â 81 SGB III gefÃ¶rderte Weiterbildung) nicht zugunsten des KlÃ¤gers greift. Die Erstattung von Fahrtkosten aus dem Vermittlungsbudget stellt keine FÃ¶rderung durch Ã□bernahme der Weiterbildungskosten iSd Â§Â 144 Abs. 1 SGB III dar.

Auch die Voraussetzungen des Â§Â 139 Abs. 3 SGB III sind nicht erfÃ¼llt. Diese Vorschrift bestimmt: â□□Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einer MaÃ□nahme der beruflichen Weiterbildung teil, fÃ¼r die die Voraussetzungen nach Â§Â 81 nicht erfÃ¼llt sind, schlieÃ□t dies die VerfÃ¼gbarkeit nicht aus, wenn 1. die Agentur fÃ¼r Arbeit der Teilnahme zustimmt und 2. die leistungsberechtigte Person ihre Bereitschaft erklÃ¤rt, die MaÃ□nahme abzubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt, und zu diesem Zweck die MÃ¶glichkeit zum Abbruch mit dem TrÃ¤ger der MaÃ□nahme vereinbart hat.â□□ Der Senat bezweifelt bereits, ob es sich bei dem Flugbegleiterlehrgang um eine MaÃ□nahme der beruflichen Weiterbildung handelte, da nicht ausschlieÃ□lich fÃ¼r den allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbaren Kenntnisse vermittelt wurden, sondern es sich zum Teil um eine spezifische Einarbeitung in die Anforderungen bei einem Arbeitgeber, der M., handelte. DarÃ¼ber hinaus ist zweifelhaft, ob der KlÃ¤ger zum Abbruch der MaÃ□nahme bereit war. Angesichts des Umstands, dass der Lehrgang dem KlÃ¤ger den Verbleib in seinem angestammten Berufsfeld sicherte und fÃ¼r ihn eine gute Chance war, nach der Insolvenz von O. bei dem attraktiven Arbeitgeber M. zu arbeiten, wÃ¤re ein Vermittlungsangebot der Beklagten fÃ¼r ihn wohl kein Grund gewesen, den Lehrgang abzubrechen. Gem. Â§ 140 Abs. 1 SGG sind einer arbeitslosen Person alle ihrer ArbeitsfÃ¤higkeit entsprechenden BeschÃ¤ftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene GrÃ¼nde der Zumutbarkeit einer BeschÃ¤ftigung nicht entgegenstehen. Der KlÃ¤ger war daher verpflichtet, auch in anderen Berufsfeldern auÃ□erhalb der TÃ¤tigkeit als Flugbegleiter zu arbeiten und kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, er wÃ¤re bereit gewesen, ein Vermittlungsangebot als Flugbegleiter anzunehmen. Jedenfalls ist tatbestandliche Voraussetzung dieser Vorschrift eine eigenstÃ¤ndige vertraglich manifestierte Abbruchvereinbarung (BSG Urteil vom 27.06.2019 â□□ B 11 AL 8/18 R

). Hieran fehlt es. Der bloÃe Hinweis auf die kraft Gesetzes immer bestehende MÃ¶glichkeit, ein DauerschuldverhÃ¤ltnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kÃ¼ndigen (Â§Â 626 BGB) reicht als Abbruchvereinbarung in diesem Sinne nicht aus (LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 09.06.2022Â â L 14 AL 102/19).

Der KlÃ¤ger kann sich schlieÃlich nicht mit Erfolg auf Â§Â 151 Abs. 5 SGB III berufen. Ist die oder der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt fÃ¼r die Zeit der EinschrÃ¤nkung entsprechend dem VerhÃ¤ltnis der Zahl der durchschnittlichen regelmÃ¤Ãigen wÃ¶chentlichen Arbeitsstunden, die die oder der Arbeitslose kÃ¼nftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Voraussetzung dieser Vorschrift ist, dass der Betroffene arbeitslos ist, mithin VerfÃ¼gbarkeit fÃ¼r den allgemeinen Arbeitsmarkt vorliegt, wenn auch nicht mit der im Bemessungszeitraum geleisteten Stundezahl. Ist die leistungsberechtigte Person nur bereit, TeilzeitbeschÃ¤ftigungen auszuÃ¼ben, so schlieÃt dies gem. Â§Â 139 Abs. 4 Satz 1 SGB III VerfÃ¼gbarkeit nur dann nicht aus, wenn sich die Arbeitsbereitschaft auf TeilzeitbeschÃ¤ftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassen und den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Bei dem KlÃ¤ger lag â wie ausgefÃ¼hrt â angesichts der zeitlichen Beanspruchung durch den Lehrgang â keine TeilverfÃ¼gbarkeit iS dieser Vorschrift vor

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache (Â§Â 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils innerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgerichtsgesetzes schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kasseloder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

FÃ¼r den KlÃ¤ger, bei dem die Zustellung des Urteils auÃerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgerichtsgesetzes erfolgt, gilt dies mit der MaÃgabe, dass die Frist drei Monate nach Zustellung betrÃ¤gt.

Die Revisionsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§Â 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â jeder Rechtsanwalt,

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ãe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃ□lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Revisionsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen BevollmÃ¤chtigten innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils innerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgerichtsgesetzes schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden. FÃ¼r den KlÃ¤ger, bei dem die Zustellung des Urteils auÃ□erhalb des Geltungsbereichs des Sozialgerichtsgesetzes erfolgt, gilt dies mit der MaÃ□gabe, dass die Revision innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden ist.

Die BegrÃ¼ndung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit VerfahrensmÃ¤ngel gerÃ¼gt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestÃ¼tzt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich Ã¼ber den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

FÃ¼r die Revision vor dem Bundessozialgericht kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck ist im Internet abrufbar, er kann aber auch von allen Gerichten angefordert werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Revision begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â ggfs. nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der oben genannten Fristen fÃ¼r die Einlegung der Revision (ein Monat nach Zustellung des Urteils innerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgerichtsgesetzes, drei Monate nach Zustellung des Urteils auÃerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgerichtsgesetzes) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Revisionsschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _Â Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§Â 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§Â 65d SGG).

Erstellt am: 27.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024